

Stand 01/2017

Versickerung von Niederschlagswasser

Große Flächen vor allem der Innenstadt Brandenburg an der Havel sind überbaut und versiegelt. Das Niederschlagswasser von diesen Flächen wird in der Regel gesammelt und über Rohrleitungen fortgeleitet. Dieses Wasser wird somit dem Grundwasser- und Naturhaushalt entzogen. Deshalb soll das Niederschlagswasser direkt am Standort versickert werden, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu befürchten ist und sonstige Belange dem nicht entgegenstehen.

Überall dort, wo die Versickerung von kleinen Flächen wie Dächern von Einfamilienhäusern oder Garagen und deren Zufahrten oberirdisch breitflächig auf ausreichend sickerfähigen Boden erfolgt und Nachbargrundstücke nicht betroffen sind, ist in der Regel die Erlaubnis der unteren Wasserbehörde nicht erforderlich.

Ebenfalls erlaubnisfrei darf Niederschlagswasser aufgefangen und in Behältern gesammelt werden, um es anschließend z.B. zur Gartenbewässerung zu verwenden.

Sofern das Niederschlagswasser zielgerichtet gesammelt und zu Versickerungsanlagen fortgeleitet wird, bedarf das Einbringen bzw. Einleiten in das Grundwasser durch diese vorgesehene Entwässerungsanlagen nach den §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz-WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde (hierzu zählt das Ableiten und Versickern von Regenwasser in Rigolen, Mulden, Sickerbecken, Drainagen und Sickerschächten).

Als Grundlage zur Beurteilung der geplanten Versickerung ist das ATV Regelwerk Abwasser, Arbeitsblatt DWA-A 138, heranzuziehen. Zur Prüfung der wasserrechtlichen Relevanz sind folgende Unterlagen einzureichen:

Antragsunterlagen

- Bauherr bzw. Gewässerbenutzer mit vollständiger Postanschrift
- Nachweis über die rechtliche Verfügbarkeit des Grundstückes
- Übersichtsplan z.B. im Maßstab 1 : 10 000
- Lageplan mit eingetragenen Entwässerungsflächen und Versickerungsanlagen
- Beschreibung der Niederschlagsentwässerung der Dach- und Hofflächen,
- Darstellung der angeschlossenen Flächen,
- Bemessung der Versickerungsanlage,
- Darstellung der Versickerungsanlage in Schnitt und Grundriss im Maßstab 1 : 100 (bei einfachen Anlagen genügen auch Skizzen) mit eingetragenen mittleren höchsten Grundwasserstand. Es ist mindestens 1m Abstand ab Unterkante Sickeranlage zum mittleren höchsten Grundwasserstand nachzuweisen.
- Prüfung des Vorreinigungserfordernisses nach Merkblatt DWA - M 153

Erfolgt eine erlaubnispflichtige Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb eines **baugenehmigungspflichtigen Vorhabens**, so sind diese Angaben und Unterlagen zur Bearbeitung der Erlaubnis mit dem Bauantrag beim Bauordnungsamt einzureichen.

Rückfragen beantworten die Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde unter den Rufnummern 03381 / 583112 und 583131.

Stadt Brandenburg an der Havel
Fachbereich Bauen und Umwelt
FG Wasser, untere Wasserbehörde
Klosterstr. 14
14770 Brandenburg an der Havel